



Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 8. Februar 2021 um 12.30 Uhr durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c149900> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf – Ausnahmen vom Ladenschluss – im Jahre 2021

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Landeshauptstadt Düsseldorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.01.2021 für das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein

- in dem Stadtteil Eller beschränkt auf den aus der Anlage (Lageplan Eller) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen räumlichen Bereich am Sonntag, dem 14.03.2021,
- in dem Stadtteil Benrath beschränkt auf die Verkaufsstellen auf dem Marktplatz, der Hauptstraße, der Görresstraße, der Cäcilienstraße, der Börchemstraße, der Friedhofstraße, der Sistenichstraße und der Heubesstraße am Sonntag, dem 09.05.2021,
- in den Stadtteilen Bilk, Unterbilk und Friedrichstadt beschränkt auf den aus der Anlage (Lageplan Bilk/Unterbilk/Friedrichstadt) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen räumlichen Bereich, am Sonntag, dem 04.06.2021,
- in dem Stadtteil Oberkassel beschränkt auf den aus der Anlage (Lageplan Oberkassel) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen räumlichen Bereich, am Sonntag, dem 15.08.2021,
- in dem gesamten Stadtteil Eller und in dem Stadtteil Kaiserswerth beschränkt auf den aus der Anlage (Lageplan Kaiserswerth) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen räumlichen Bereich am Sonntag, dem 12.09.2021,

- in dem gesamten Stadtteil Carlstadt am Sonntag, dem 19.09.2021,
- in dem Stadtteil Pempelfort beschränkt auf den aus der Anlage (Lageplan Pempelfort) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen räumlichen Bereich am Sonntag, dem 26.09.2021,
- in dem Stadtteil Eller beschränkt auf den aus der Anlage (Lageplan Eller) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen räumlichen Bereich am Sonntag, dem 10.10.2021,
- in den gesamten Stadtteilen Stadtmitte, Altstadt, Carlstadt und in dem Stadtteil Eller beschränkt auf den aus dem Lageplan ersichtlichen räumlichen Bereich am Sonntag, dem 28.11.2021,
- in dem Stadtteil Benrath beschränkt auf die Verkaufsstellen auf dem Marktplatz, der Hauptstraße, der Görresstraße, der Cäcilienstraße, der Börchemstraße, der Friedhofstraße, der Sistenichstraße und der Heubesstraße und in den Stadtteilen Bilk, Unterbilk, Friedrichstadt, Kaiserswerth, Oberkassel und Pempelfort beschränkt auf die aus den Anlagen (Lagepläne Bilk/Unterbilk/Friedrichstadt, Kaiserswerth, Oberkassel und Pempelfort) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen räumlichen Bereiche am Sonntag, dem 05.12.2021.

Nachrichtlich werden die der ordnungsbehördlichen Verordnung als Anlage beigefügten Lagepläne, welche die freigegebenen Bereiche

skizzieren und Bestandteil dieser Verordnung sind, wie folgt beschrieben:

Lageplan Bilk/Unterbilk/Friedrichstadt:

Die Friedrichstraße im Süden begrenzt durch die Bahnlinie und in Richtung Norden bis zur Höhe Fürstenwall einschließlich Kirchplatz und einschließlich Stadtteilzentrum Bilk.

Die Bachstraße im Westen beginnend auf Höhe des Stadtteilzentrums Bilk bis zur Höhe Friedrichstraße.

Lageplan Eller:

Ab Zeppelinstraße 5 Richtung Gumbertstraße bis Gumbertstraße 178.

Gertrudisplatz und Robertstraße.

Lageplan Oberkassel:

Luegallee von Höhe Brend'amourstraße und Leostraße bis zum und einschließlich Belsenplatz.

Hansaallee bis zur Höhe Ria-Thiele-Straße.

Lankerstraße bis zur Höhe Mercatorstraße.

Quirinstraße bis zur Höhe Arnulfstraße.

Arnulfstraße bis zur Höhe Quirinstraße.

Oberkasseler Straße bis zur Höhe Sigmaringensstraße und Salierstraße.

Drakestraße bis zur Höhe Cheruskerstraße.

Dominikanerstraße bis zur Höhe Wildenbruchstraße.

Belsenstraße bis zur Höhe Düsseldorfer Straße.

Lageplan Pempelfort:

Im Norden begrenzt durch die Pfalzstraße und die Cordobastraße.

Im Westen begrenzt durch die Fischerstraße zwischen Cordobastraße und Nordstraße.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Im Osten begrenzt durch die Moltkestraße zwischen Münsterstraße und Winkelsfelder Straße.
 Im Süden begrenzt durch die Gneisenaustraße und die Nordstraße.
 Duisburger Straße bis Ecke Sternstraße.

Lageplan Kaiserwerth:
 Kaiserswerther Markt vollständig.
 Als südliche Grenze jeweils An Sankt Swibert 9, Friedrich-von-Spee-Straße 12 und Sankt-Görres-Straße 6.
 Klemensplatz vollständig.
 Als nördliche Grenze Arnheimer Straße 20.
 Als östliche Grenze Alte Landstraße und Kreuzbergstraße 17.
 Am Kreuzberg vollständig.

Die auf den eingrenzenden Straßen befindlichen Verkaufsstellen sind Bestandteil der Sonntag-nachmittagsfreigabe.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

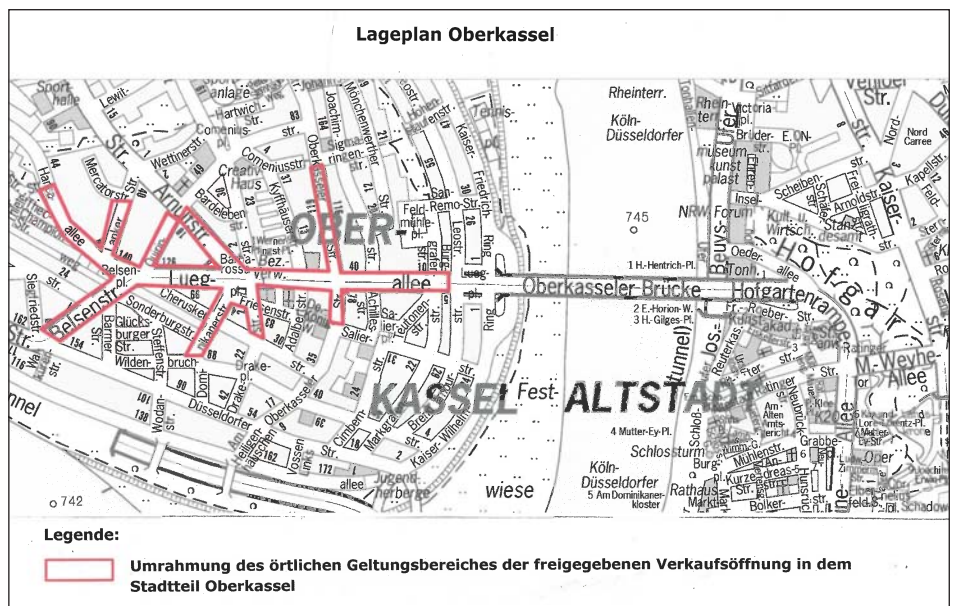
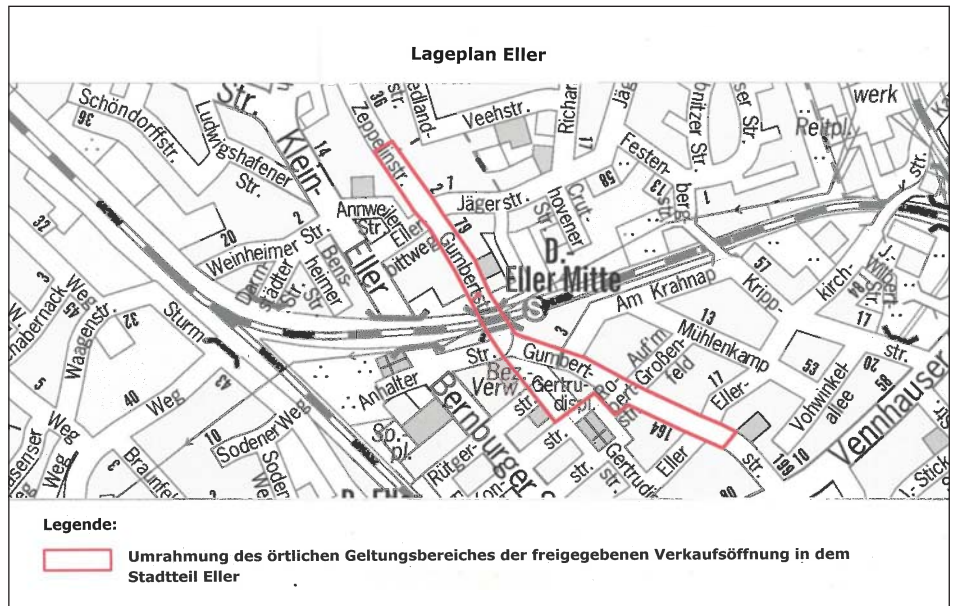
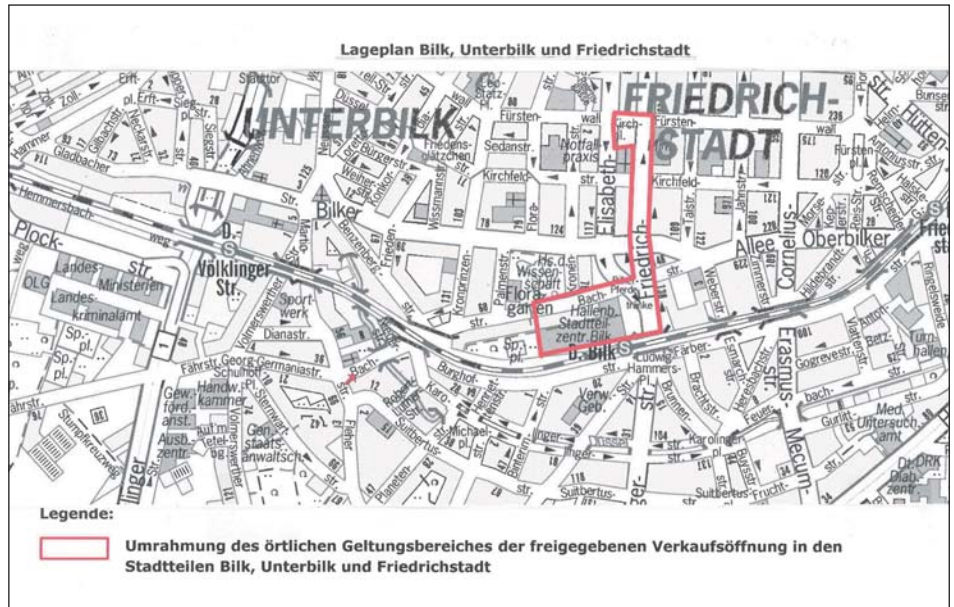
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

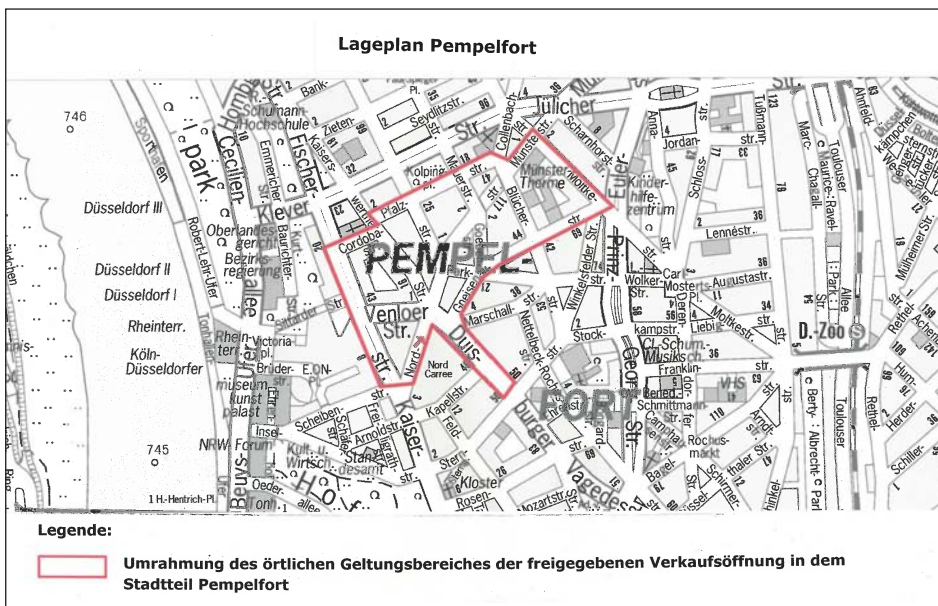
Hinweis:
 Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf -Ausnahmen vom Ladenschluss- im Jahre 2021 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf -Ausnahmen vom Ladenschluss- im Jahre 2021 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 04.02.2021

Dr. Stephan Keller
 Oberbürgermeister





Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 8. Februar 2021 um 12.30 Uhr durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c149907> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Düsseldorf zum 31. Dezember 2019

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 8.10.2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 gemäß § 96 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW festgestellt und den Oberbürgermeister entlastet.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 11.849.735,39 Euro wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der vollständige Jahresabschluss inklusive Lagebericht kann gemäß § 96 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses auf der Internetseite der Landeshauptstadt Düsseldorf www.duesseldorf.de/finanzen/jahresabschlusse eingesehen werden.

Der Jahresabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss uneingeschränkt bestätigt.

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

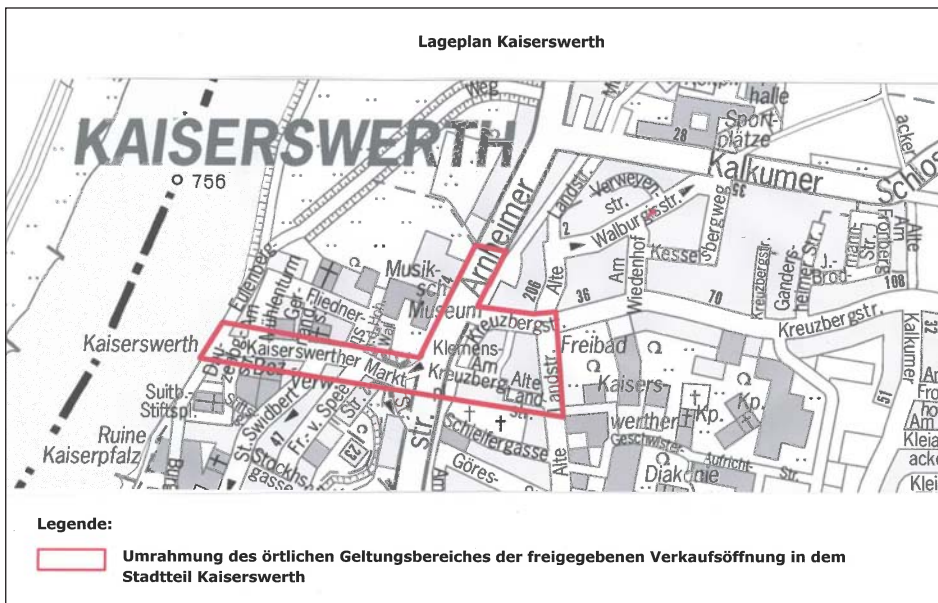
Herausgeber:
Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Kerstin Jäckel-Engstfeld
Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:
Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de



Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung (Bekanntgabe) des Flurbereinigungsplanes, Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen - hier: Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank

Die Bekanntmachung ist am 3. Februar 2021 um 10 Uhr durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c149794> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wurde gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung im Amtsblatt Nr. 3/2021 am 23. Januar 2021 nachrichtlich wiedergegeben.

Öffentliche Sitzungen

Bezirksvertretung 4

Mittwoch, 17. Februar, 15 Uhr
Cecilien-Gymnasium, Schorlemer Straße 99,
Aula, 1. Etage
Schriftführer: Andre Wemmers-Hüsgen,
Tel: 89-93012

Ordnungs- und Verkehrsausschuss

Mittwoch, 17. Februar, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Daniel Zarembowicz,
Tel: 89-93989

Ausschuss für Öffentliche Einrichtung

Montag, 22. Februar, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Andreas Lubrichs,
Tel: 89-28888

Schulausschuss

Dienstag, 23. Februar, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Yalda Uyani,
Tel: 89-96277

Ausschuss für Wirtschaftsförderung und internationale Zusammenarbeit

Dienstag, 23. Februar, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Dorota Kalkbrenner,
Tel: 89-93866

Bezirksvertretung 2

Dienstag, 23. Februar, 16 Uhr
Weltkunstzimmer, Ronsdorfer Straße 77a
Schriftführer: Markus Kreikenbaum,
Tel: 89-24971

Bezirksvertretung 5

Dienstag, 23. Februar, 17 Uhr
Hotel MutterHaus, Geschwister-Aufricht-
Straße 1, Caroline Fliedner Saal
Schriftführer: Günter Gläser,
Tel: 89-93019

Bezirksvertretung 10

Dienstag, 23. Februar, 17 Uhr
Aula der GGS Montessori, Emil-Barth-
Straße 45, 40595 Düsseldorf
Schriftführerin: Karin Meves,
Tel: 89-97543

Bezirksvertretung 7

Dienstag, 23. Februar, 17 Uhr
Gymnasium Gerresheim, Aula, Am Poth 60
Schriftführer: Robert Siemes,
Tel: 89-93059

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Mittwoch, 24. Februar, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Sabine Novy,
Tel: 89-25878

Ausschuss für Digitalisierung

Donnerstag, 25. Februar, Uhrzeit wird noch
bekannt gegeben
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Monika Schmoltdt,
Tel: 89-95729

Ausschuss für Umweltschutz

Donnerstag, 25. Februar, Uhrzeit wird noch
bekannt gegeben
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Antje Wiegand,
Tel: 89-25085

Bezirksvertretung 9

Freitag, 19. Februar, 16.30 Uhr
Gymnasium Koblenzer Straße, Aula,
Theodor-Litt-Straße 2
Schriftführerin: Regina Henning,
Tel: 89-97127

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 8. Februar 2021 um 12.30 Uhr durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c149904> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung eines UVP-pflichtigen Vorhabens sowie über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Planfeststellungsbeschluss zur Ertüchtigung des linken Rhein-Rückstaudeiches an der Itter in Düsseldorf-Benrath von Gewässer-km 0+750 bis 0+970, Rheinstrom-km 721,2

Mit Beschluss vom 16.12.2020 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Ertüchtigung des linken Rhein-Rückstaudeiches an der Itter in Düsseldorf-Benrath von Gewässer-km 0+750 bis 0+970, Rheinstrom-km 721,2 - ein Vorhaben, welches einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte - planfestgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Anpassung der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit den festgestellten Planunterlagen gemäß § 9 II UVPG a. F. i. V. m. § 74 IV 2 des VwVfG NRW

in der Zeit vom **15.02.2021 bis 01.03.2021** einschließlich

bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 408, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den festgestellten Planunterlagen kann aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins während der Dienststunden eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Telefonnummer 0211/475-2456 in der Zeit von

**Montag bis Donnerstag
von 09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag
von 09:00 Uhr – 14:00 Uhr
sowie über die E-Mail-Adresse
roland.bloess@brd.nrw.de**

Kontakt auf.

Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind bei der Einsichtnahme zu beachten.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<http://url.nrw/offenlage>) eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Düsseldorf, den 04.02.2021

Bezirksregierung Düsseldorf
-54.04.01.26-Ittermündung

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 8. Februar 2021 um 16.30 Uhr durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c149925> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Bundestagswahl am 26. September 2021

Aufforderung des Kreiswahlleiters zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die auf die Landeshauptstadt Düsseldorf entfallenden Bundestagswahlkreise **106 Düsseldorf I** und **107 Düsseldorf II** auf.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Wahlgebiet

Das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf ist in zwei Wahlkreise eingeteilt, und zwar in den **Wahlkreis 106 Düsseldorf I** mit den Stadtbezirken 1, 2, 4, 5, 6 und 7 sowie in den **Wahlkreis 107 Düsseldorf II** mit den Stadtbezirken 3, 8, 9 und 10.

2. Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge für diese Wahlkreise sind dem Kreiswahlleiter – Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf – gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) spätestens bis zum **19. Juli 2021, 18 Uhr**, schriftlich einzureichen.

Ich empfehle, die Kreiswahlvorschläge so frühzeitig vor dem 19. Juli 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

3. Wahlvorschlagsrecht

Gemäß § 18 Absatz 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann gemäß § 18 Absatz 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 34 Absatz 1 BWO nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.

Der Kreiswahlvorschlag muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 3 BWG) deren Kennwort.
- Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Absatz 1 BWG). Bewerberinnen und Bewerber müssen nach den Bestimmungen des § 15 BWG wählbar sein. Gemäß § 21 Absatz 1 BWG kann als Bewerberin oder Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. **Besondere Vertreterversammlung** ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter. **Allgemeine Vertreterversammlung** ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Absatz 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angabe über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 BWG beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 21 Absatz 6 BWG).

5. Vertrauensperson

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und

diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnenden des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 BWG).

Zur Erleichterung des Kontaktes mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in näherer Umgebung wohnen.

6. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Absatz 2 BWO).

7. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **21. Juni 2021, 18 Uhr**, dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung

des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Absatz 2 BWG). Gemäß § 18 Absatz 4 BWG stellt der Bundewahlausschuss spätestens am **9. Juli 2021** für alle Wahlorgane verbindlich fest,

- welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge mit mindestens fünf Abgeordneten ununterbrochen vertreten waren,
- welche Vereinigungen, die nach § 18 Absatz 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

8. Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Absatz 2 BWG). Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vorschriften des § 20 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG zur Wahlberechtigung gelten entsprechend (§ 20 Absatz 3 BWG). Die ersten drei Unterzeichnenden des Wahlvorschlages haben ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Absatz 3 BWO).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Absatz 4 BWO):

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter – Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, wahlen@duesseldorf.de – kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung der Trägerin oder des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort, anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- Für Unterzeichnende ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen sind, beizufügen, dass sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für andere eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- Wahlberechtigte dürfen nur **einen** Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift **auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen** ungültig.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

9. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Absatz 5 BWO beizufügen:

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie oder er ihrer oder seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat.
- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist.
- Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Absatz 6 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden,
 - b) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahl-

vorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Absatz 6 Satz 3 BWG entsprechend.

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnenden (§ 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

10. Zurücknahme und Änderung eines Kreiswahlvorschlages

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG). Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Absatz 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Absatz 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

11. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich gemäß § 35 Absatz 1 BWO zu prüfen.

- Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt **nicht** vor, wenn
- die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
 - die nach § 20 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der oder des Unterzeichnenden fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, welche die oder der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
 - bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Absatz 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
 - die Bewerberin oder der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
 - die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt.

Stellt der Kreiswahlleiter bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Absatz 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Absatz 4 BWG).

Der Kreiswahlausschuss hat über die Verfügung des Kreiswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 35 Absatz 3 BWO).

12. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Gemäß § 26 Absatz 1 BWG entscheidet der Kreiswahlausschuss am **30. Juli 2021** über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am **5. August 2021** getroffen werden. Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird (§ 36 Absatz 1 BWO). Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung sind öffentlich bekanntzumachen (§ 5 Absatz 3 BWO).

13. Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **9. August 2021** öffentlich bekannt.

Düsseldorf, den 12. Februar 2021

Der Kreiswahlleiter
Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 8. Februar 2021 um 12.30 Uhr durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c149906> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Bekanntmachung Fischerprüfungen im Jahr 2021

Gemäß § 31 des Fischereigesetzes für das Land NRW vom 22.06.1994 (GV NRW S. 516/864) in Verbindung mit der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NRW 1998 S. 62), zuletzt geändert am 26.05.2014 (GV NRW S. 317) wird öffentlich bekanntgemacht, dass für das Jahr 2021 folgende Prüfungstermine festgelegt sind:

20. März

19. Juni

11. September

20. November

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vorgesehene Prüfungstermine sehr kurzfristig abgesagt werden können, wenn dies wegen Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erforderlich ist. Sofern Prüfungen durchgeführt werden, ist das hierfür erstellte Schutzkonzept zu beachten.

Bei Bedarf werden zusätzliche Prüfungen anschließend an die oben genannten Prüfungstermine anberaumt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind mit der Kopie des gültigen Personalausweises bis möglichst 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der Unteren Fischereibehörde Düsseldorf, Brinckmannstraße 7, Zimmer 315, Tel.: 89-26866, zuzusenden.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € wird bei der Antragstellung erhoben.

Düsseldorf, den 05.02.2021

Der Oberbürgermeister
Amt für Umweltamt- und Verbraucherschutz
Untere Fischereibehörde
Im Auftrag

Pähler

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1524 7829 SB 02 vom 10.12.2020 an Martin Granci, Str. Liviu Rebreanu Nr. 5, 425200 Jud. Mun. Bistrita, Rumänien

des Bescheides 5329 0005 0332 6879 SB 03 vom 15.01.2021 an Sebastian Franz Wilhelm Elfert, Würselener Straße 75, 52222 Stolberg

des Bescheides 5327 0005 1539 6980 SB 06 vom 04.01.2021 an Hubertus Doek, Rötischerweg 6, 6373 XP Landgraaf, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1541 1947 SB 14 vom 05.01.2021 an Reinder Voerman, Gronauestraat 443, 7585 PD Glande, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1506 8592 SB 16 vom 18.12.2020 an Marin Denev, Sini Kamani 5 a, 8800 Sliven, Bulgarien

des Bescheides 5328 0006 0326 7175 SB 19 vom 18.01.2021 an Khadija Al Manouchi, Schleswiger Straße 2, 47169 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 1533 1269 SB 19 vom 18.01.2021 an Patrick Saunders, 2 Old Brompton Road, SW07 3DQ London, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1514 7999 SB 63 vom 19.11.2020 an Davor Cosovic, Glockenstraße 45, 46045 Oberhausen

des Bescheides 5327 0005 1530 9190 SB 121 vom 03.12.2020 an Remigiusz Surma, Von-Ossietzky-Ring 17, 45279 Essen

des Bescheides 5327 0005 1482 4695 SB 119 vom 12.01.2021 an Serhii Perunov, Hromova 8, 49000 Dhipropetrovsk, Ukraine

des Bescheides 5327 0005 1525 4809 SB 114 vom 04.01.2021 an Davor Dvanajscak, Istarsko Naselje 3, 43315 Mursko Sredisce, Kroatien

des Bescheides 5327 0005 1419 0955 SB 112 vom 25.01.2021 an Piotr Pawel Borczyk, Bahnhofstraße 22, 45525 Hattingen

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Corona ist noch nicht gebannt



Bitte halten Sie sich weiter an die Hygieneregeln.

www.duesseldorf.de/corona

Telefon 0211 89-96090



Landeshauptstadt
Düsseldorf

**gesund
bleiben** 